

vergleichbaren Tagen getätigten normalen Tagesumsatzes und des eingezahlten Teiles des Kassenlimits frei verfügen. Die Entscheidung über die Höhe der frei verfügbaren Beträge obliegt dem Leiter der Kreisfiliale der Deutschen Notenbank. Ist der Kontoinhaber mit dieser Entscheidung nicht einverstanden, entscheidet eine beim Rat des Kreises unter Vorsitz des Leiters der Abteilung Finanzen gebildete Finanzkommission. Der Kontoinhaber ist vor der Entscheidung der Kommission zu hören.

Gutgeschriebene Beträge, die den vergleichbaren normalen Tagesumsatz und den eingezahlten Teil des Kassenlimits übersteigen, werden dem Kontoinhaber zur freien Verfügung gestellt, wenn nicht der Verdacht besteht, daß sie spekulativer Herkunft sind. Die Überprüfung regelt sich nach den Bestimmungen des § 9.

§ 13

Einzahlung von Tageseinnahmen aus der Zeit vor dem 13. Oktober 1957

(1) Die Leiter der HO-Verkaufsstellen und HO-Gaststätten, der volkseigenen Verkehrsbetriebe und Kultureinrichtungen sowie die Verkaufsstellenleiter der Konsumgenossenschaften, der Konsumgaststätten und der Handwerkerproduktionsgenossenschaften, die am 13. Oktober 1957 nicht tätig sind, stellen am 13. Oktober 1957, spätestens aber bei Arbeitsbeginn am 14. Oktober 1957 die Bestände an alten Banknoten, die aus den Umsätzen nach dem letzten von der Bank festgelegten Bargeldablieferungstermin stammen, fest. Die alten Banknoten können am 13. Oktober 1957 in der Zeit von 12.00 bis 20.00 Uhr bei einer Umtauschkasse für die Wirtschaft, spätestens aber am 14. Oktober 1957 in der Zeit bis 12.00 Uhr bei der kontoführenden Bank zur Gutschrift auf das laufende Konto eingezahlt werden. Dasselbe gilt für denjenigen Teil des Kassenlimits, der in alten Banknoten vorhanden ist.

(2) Die Inhaber von privaten Einzelhandelsgeschäften, Gaststätten, Verkehrsbetrieben und Kultureinrichtungen, die am 13. Oktober 1957 nicht tätig sind, zahlen ihre Bestände an alten Banknoten, die aus den Umsätzen nach dem letzten von der Bank festgelegten Bargeldablieferungstermin stammen, am 13. Oktober 1957 in der Zeit von 12.00 bis 20.00 Uhr bei der nächstgelegenen Umtauschkasse für die Wirtschaft ein. Dasselbe gilt für denjenigen Teil des festgelegten Kassenlimits, der in alten Banknoten vorhanden ist. Die eingezahlten Beträge werden den Einzahlern auf neu einzurichtende und auf ihren Namen lautende Konten bei der Deutschen Notenbank gut geschrieben. Die Kontoinhaber können am 14. Oktober 1957 über die gutgeschriebenen Beträge bis zur Höhe eines an vergleichbaren Tagen getätigten normalen Tagesumsatzes und des eingezahlten Teiles des Kassenlimits frei verfügen. Die Entscheidung über die Höhe der frei verfügbaren Beträge obliegt dem Leiter der Kreisfiliale der Deutschen Notenbank. Ist der Kontoinhaber mit dieser Entscheidung nicht einverstanden, entscheidet eine beim Rat des Kreises unter Vorsitz des Leiters der Abteilung Finanzen gebildete Finanzkommission. Der Kontoinhaber ist vor der Entscheidung der Kommission zu hören.

Gutgeschriebene Beträge, die den vergleichbaren normalen Tagesumsatz und den eingezahlten Teil des Kassenlimits übersteigen, werden dem Kontoinhaber zur freien Verfügung gestellt, wenn nicht der Verdacht besteht, daß sie spekulativer Herkunft sind. Die Überprüfung regelt sich nach den Bestimmungen des § 9.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 2 gelten sinngemäß auch für Handwerker und andere Berufe, deren Geschäftsumsätze überwiegend in Bargeld getätigt werden, wie Fleischer, Bäcker, Friseure usw.

§ 14

Einzahlung der Kassenbestände von volkseigenen Betrieben ohne Bargeldumsatz und von Haushaltsorganisationen

(1) Die Leiter von volkseigenen Produktions- und Großhandelsbetrieben, VEG und MTS, der Deutschen Reichsbahn sowie allen anderen volkseigenen Betrieben, die ihre wirtschaftliche Tätigkeit überwiegend bargeldlos durchführen, stellen am 13. Oktober 1957, spätestens aber bei Arbeitsbeginn am 14. Oktober 1957 den Kassenbestand an alten Banknoten und an Münzen fest.

(2) Über die Kassenbestände ist ein Protokoll anzufertigen, in dem die Übereinstimmung mit dem Buchbestand festgestellt wird. Das Protokoll ist vom Leiter und Hauptbuchhalter bzw. Haushaltsbearbeiter zu unterschreiben.

Die alten Banknoten können am 13. Oktober 1957 in der Zeit von 12.00 bis 20.00 Uhr bei einer Umtauschkasse für die Wirtschaft, spätestens aber am 14. Oktober 1957 bis 12.00 Uhr bei der nächstgelegenen Niederlassung der Deutschen Notenbank bzw. Sparkasse zur Gutschrift auf das laufende Konto bei der kontoführenden Bank eingezahlt werden.

(3) Für die Leiter der Organe der staatlichen Verwaltung und der staatlichen Einrichtungen und Institutionen (Haushaltsorganisationen) gilt dasselbe.

(4) Den gesellschaftlichen Organisationen in volkseigenen Betrieben und Haushaltsorganisationen wird empfohlen, durch ihre Leitungen zu kontrollieren, ob die festgelegten Kassenlimite eingehalten worden sind und in Fällen der Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen in Mitgliederversammlungen auf die Stärkung der Finanzdisziplin einzuwirken.

§ 15

Einzahlung der Kassenbestände von sozialistischen Genossenschaften, die ihre Umsätze überwiegend bargeldlos durchführen

Sozialistische Genossenschaften und ihre Einrichtungen, die ihre wirtschaftliche Tätigkeit überwiegend bargeldlos durchführen, wie landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften, Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften, Produktionsbetriebe der Konsumgenossenschaften, Handwerkerproduktionsgenossenschaften, Produktionsgenossenschaften der werktätigen Fischer, ungebildete Gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaften und andere sozialistische Genossenschaften führen den Umtausch der alten gegen neue Banknoten wie volkseigene Betriebe entsprechend den Bestimmungen des § 14 Absätze 1 und 2 durch.

§ 16

Einzahlung der Kassenbestände von Betrieben und Selbständigen, die kontenführungspflichtig sind

(1) Betriebe mit staatlicher Beteiligung, nichtsozialistische Genossenschaften, wie z. B. Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks, Molkereigenossenschaften, alte Gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaften sowie Handwerker, Privatbetriebe und alle